

**Entgeltordnung für das Schullandheim Schweinrich  
des Landkreises Ostprignitz-Ruppin  
vom 11. Mai 2001**

**1.**

- 1.1. Für die Unterbringung im Schullandheim Schweinrich des Landkreises Ostprignitz-Ruppin werden Entgelte in der genannten Höhe erhoben.
- 1.2. Zur Zahlung bei Einzelnutzung sind die Nutzer, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter verpflichtet. Bei Nutzung durch Schulklassen bzw. Gruppen ist der Schulträger bzw. der Vertragspartner Entgeltschuldner.
- 1.3. Bei Verstößen gegen die Entgeltspflicht kann die weitere Bereitstellung der Leistung verweigert werden.
- 1.4. Ein Anspruch auf Verpflegung durch Einrichtungen des Schullandheimes besteht nicht.
- 1.5. Die Entgelte sind bei Einzelnutzung bei Anreise gegen Quittung zu entrichten. Bei Nutzung durch Schulklassen erfolgt ein Bescheid an den zuständigen Schulträger bzw. Vertragspartner.

**2. Entgelthöhe**

- 2.1. Von Schülern wird ein Entgelt von 16,-DM pro Übernachtung im Haus erhoben.
- 2.2. Werden freie Kapazitäten von anderen als im Punkt 1 genannten genutzt, wird ein Entgelt von 22,-DM pro Übernachtung im Haus erhoben.
- 2.3. Für das Übernachten im eigenen Zelt wird je Nacht ein Entgelt von 2,-DM und je Zeltstandplatz ein Entgelt von 3,-DM erhoben.

**3. Entgelterstattungen**

- 3.1. Werden Leistungen aus Gründen, die der Nutzer zu vertreten hat, nicht in Anspruch genommen, besteht kein Anspruch auf Erstattung.
- 3.2. Werden Leistungen in erheblichem Umfang nicht erbracht aus Gründen, die vom Schullandheim zu vertreten sind, erfolgt Entgelterstattung. Ein erheblicher Umfang ist gegeben, wenn grundlegende Voraussetzungen für die Übernachtungen (wie Versorgung mit E-Energie, Heizung, Wasser) dauerhaft ausfallen. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

**4. Inkrafttreten**

- 4.1. Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- 4.2. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für das Schullandheim Schweinrich des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 09.03.1995 und die 1. Änderung der Entgeltordnung für das Schullandheim Schweinrich vom 19.02.1998 außer Kraft.